

1. März 2007

BMF-010304/0006-IV/8/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

GK-0210, Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Luft

Die Arbeitsrichtlinie Tiertransportgesetz-Luft (GK-0210) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Tiertransportgesetzes-Luft dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die von den Zollämtern **in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben** durchzuführenden Kontrollen von Transporten lebender Tiere im Luftverkehr ist das Bundesgesetz über den Transport von Tieren im Luftverkehr (Tiertransportgesetz-Luft – TGLu), BGBl. Nr. 152/1996.

(2) Bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Luft ist auch auf die [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005](#) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 Bedacht zu nehmen. Diese Verordnung regelt

- den Transport lebender Wirbeltiere innerhalb der Gemeinschaft und
- die spezifischen Kontrollen, denen Tiersendungen bei der Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft oder bei dessen Verlassen von den Grenztierärzten in Bezug auf den Schutz von Tieren beim Transport zu unterziehen sind.

0.2. Fachliche Weisungen

Die Zollorgane unterstehen gemäß § 18 Abs. 3 TGLu in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Fachliche Weisungen dieser Behörde zum Tiertransportgesetz-Luft sind daher entgegenzunehmen und zu beachten.

1. Gegenstand

1.1. Geltungsbereich

Das Tiertransportgesetz-Luft gilt gemäß § 1 Abs. 1 leg.cit. für den Transport von lebenden warm- und kaltblütigen Tieren, Mollusken, Fischen, Insekten, Krusten- und Schalentieren im Luftverkehr, soweit dieser Transport innerhalb Österreichs, von oder nach Österreich oder durch Österreich als Transitland durchgeführt wird.

1.2. Ausnahmen

(1) Nach § 1 Abs. 2 TGLu sind Transporte ausgenommen,

1. bei denen die Tiere im Passagierraum des Luftfahrzeuges befördert werden, oder

2. die im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, sowie bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes durchgeführt werden, sofern eine entsprechende Aufsicht das Wohl der Tiere gewährleistet.

(2) Werden die Tiere im Frachtraum ohne kommerzielle Absicht in Begleitung einer sich an Bord befindlichen Person transportiert, dann ist nur § 8 (Transporteur) anzuwenden.

2. Vollzug des Tiertransportgesetzes-Luft

2.1. Weisungen des Bundesministeriums für Finanzen zum Vollzug des Tiertransportgesetzes-Luft

(1) In Anbetracht der fachlichen Weisungskompetenz der Bezirksverwaltungsbehörden werden durch das Bundesministerium für Finanzen im Zusammenhang mit dem Vollzug des Tiertransportgesetzes-Luft vorerst lediglich die in den Abs. 2 bis 3 enthaltenen Weisungen erlassen.

(2) Im Hinblick auf § 18 Abs. 1 TGLu **haben die Zollorgane die Bezirksverwaltungsbehörden zu unterstützen und durch Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, bei der Vollziehung des Tiertransportgesetzes-Luft mitzuwirken.** In fachlicher Hinsicht unterstehen die Zollorgane jedoch der jeweils zuständigen Behörde, welche nach § 17 TGLu in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ist.

(3) Gemäß § 18 Abs. 3 haben die Zollorgane bei Gefahr im Verzug (drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit der transportierten Tiere) diejenigen Anordnungen (z.B. Unterbrechung des Transports) zu treffen, die erforderlich sind, um die Tiere vor Schaden zu bewahren. **Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde die Unterbrechung angeordnet, so ist zugleich zu verfügen, was mit den beförderten Tieren zu geschehen hat.** Vorsorglich könnte so eine Anordnung auch für den Eventualfall im Zusammenhang mit der Nichterreichbarkeit der Bezirksverwaltungsbehörde (Wochenende, Nachtstunden) eingeholt werden. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf den § 18 Abs. 1 TGLu verwiesen, wonach auch die Grenztierärzte an der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken haben.

2.2. Arbeitsbehelfe

Um die Einhaltung der Vorschriften des § 7 TGLu (Transportbehälter) kontrollieren zu können, haben bei allen Flugzollämtern die jeweils aktuellen "Container Requirements" der Live Animals Regulations der International Air Transport Association (IATA) aufzuliegen.

2.3. Zweifelsfragen

Sollten Fragen hinsichtlich des Vollzugs auftreten, so wäre in erster Linie die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu kontaktieren. In weiterer Folge besteht kein Einwand, wenn mit dem (seit 1. März 2007 für Tiertransporte zuständigen) Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend direkt Kontakt aufgenommen wird.